Terminsbestimmung

Amtsgericht Kaufbeuren
Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen
Az.: K 45/25 Kaufbeuren, 02.11.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 12.01.2027	**08:30 Uhr**	**1, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Kaufbeuren, Ganghofer-str. 9 u. 11, 87600 Kaufbeuren**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kaufbeuren von Schneidbach

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Schneidbach	1078	Gebäude- und Freifläche	Wank 10	0,0984	732
2	Schneidbach	1214	Landwirtschaftsfläche	Nähe Wank	0,2233	732
3	Schneidbach	2818	Landwirtschaftsfläche	Äußere Wiesen	0,4041	732

Zusatz zu lfd.Nr. 1: Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil

Lfd. Nr. 1
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
ehemalige Hofstelle mit Bauernhaus, umgebautem Milchviehstall mit aufgesetzter Obertenne und unvollständigem Anbau mit Treppenhaus und anschließender Bodenplatte;
Ursubstanz des Bauernhauses mind. 200-250 Jahre alt;
Wohnfläche: ca. 207,5 m²;

Verkehrswert: 233.000,00 €

Lfd. Nr. 2
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
Grünland, geringe Wegefläche;
Klasse, Bonität: TIIIc3, Grünlandgrundzahl 30, Grünlandzahl 27;

Verkehrswert: 21.000,00 €

Lfd. Nr. 3
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
Grünland;
Klasse, Bonität: TIIIc3, Grünlandgrundzahl 30, Grünlandzahl 27;

Verkehrswert: 37.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.01.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Seirer
Rechtspflegerin

Dokument unterschrieben
von: Seirer, Amtsgericht Kaufbeuren
am: 02.11.2026 08:34